

01.07.94

R - VP

Gesetzesbeschluß **des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8108 – den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes **- Drucksachen 12/6717, 12/7269 -**

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 22.07.94

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 114/94

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. das Postwesen und die Telekommunikation:“.
2. In Artikel 80 Abs. 2 werden die Wörter "Post- und Fernmeldewesens" durch die Wörter "Postwesens und der Telekommunikation" ersetzt.
3. In Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundespost“ gestrichen.
4. Nach Artikel 87e wird folgender Artikel 87f eingefügt:

"Artikel 87f

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatz 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in Bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus."

5. Nach Artikel 143a wird folgender Artikel 143b eingefügt:

"Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.07.94

Beschluß des Bundesrates

- a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
- b) Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation
(Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit der in Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Mehrheit sowie dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG) gemäß Artikel 80 Abs. 2, 87 f Abs. 1 Satz 2 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Ferner hat der Bundesrat zu beiden Gesetzen die aus der Anlage 1 ersichtliche
/ EntschlieÙung sowie zum Postneuordnungsgesetz die aus Anlage 2 ersichtliche
EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage 1

Entschlie ß u n g

zum
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

u n d

zum
Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation
(Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)

1. Der Bundesrat bestätigt seine Auffassung, daß dem Ausbau einer leistungsfähigen Post- und Telekommunikationsstruktur eine überragende Bedeutung zukommt. Die Sicherstellung eines flächendeckenden, modernen und preisgünstigen Angebots von Dienstleistungen ist somit vorrangiges Ziel bei der künftigen Gestaltung des Postwesens und der Telekommunikation.

Der Bundesrat begrüßt, daß die Verpflichtung des Bundes, durch hoheitliche oder sonstige Maßnahmen die Infrastruktur im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zu sichern, nunmehr im Grundgesetz ausdrücklich festgeschrieben ist.

2. Der Bundesrat sieht auf absehbare Zeit in den DBP-Nachfolgeunternehmen die wesentlichen Träger der Erfüllung des Infrastrukturauftrages. Er erwartet daher, daß
 - der Bund die Ausübung seiner Eigentümerrechte daran ausrichtet, daß die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nachhaltig gestärkt wird; dazu gehört insbesondere, daß der Bund seine Erlöse aus Dividenden und Aktienverkäufen den Unternehmen oder den bei den Unternehmen einzurichtenden Unterstützungskassen zuführt;
 - der Bund unbeschadet der im Gesetz vorgesehenen Mindestgrenzen und -fristen seine Kapitalbeteiligung und damit seinen Einfluß auf die Unternehmen nur in

dem Maß zurückführt, in dem sich Markt- und Wettbewerbsstrukturen entwickeln, die die Erfüllung des Infrastrukturauftrages auch ohne eine Sonderrolle der DBP-Nachfolgeunternehmen sichert.

3. Für die flächendeckende Sicherung der postalischen Grundversorgung kommt dem unternehmenseigenen Poststellennetz besondere Bedeutung zu. Seine weitgehende Erhaltung hängt entscheidend von einem effizienten Vertriebsverbund zwischen Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG ab. Der Bundesrat bezweifelt, daß die zwischen diesen beiden Unternehmen geschlossene Rahmenvereinbarung diesen Schalterverbund in der gebotenen Weise sichert. Um die notwendige Kooperation und die Koordinierung einer gemeinsamen Geschäftspolitik im Schalterbereich dauerhaft und nachhaltig zu sichern, sollte der Deutsche Post AG die Möglichkeit gegeben werden, eine qualifizierte Kapitalbeteiligung an der Deutsche Postbank AG zu erwerben.
4. Die technologischen, ordnungs- und wettbewerbspolitischen Entwicklungen im nationalen und internationalen Post- und Telekommunikationswesen machen eine künftige Anpassung des ordnungspolitischen Rahmens erforderlich. Dem ist durch die Befristung des Fernmeldeanlagengesetzes, des Postgesetzes und des Regulierungsgesetzes Rechnung getragen worden. Im Hinblick auf die Mitverantwortung der Länder bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind die Länder frühzeitig an den notwendigen Entscheidungen und Gesetzesvorhaben zu beteiligen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf,
 - möglichst rasch Eckwerte für die bei der Regulierung vorgesehenen Rechtsverordnungen und -entscheidungen vorzulegen;
 - darzulegen, mit welchen Instrumenten der Bund bei liberalisierten Märkten seinem Infrastrukturauftrag nachkommen und die daraus entstehenden Verpflichtungen finanzieren will.

Anlage 2

Entschlie ß u n g

zum

**Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation
(Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG -)**

Der Bundesrat stellt fest, daß die Postunternehmen im Jahr 1995 nicht den gleichen Steuerpflichten unterliegen wie jedes andere Privatunternehmen. Bei Aufrechterhaltung der Abführung an den Bund in 1995 in Höhe von ca. 4,4 Mrd. DM gehen den Ländern dadurch rd. 1,3 Mrd. DM und den Kommunen rd. 1,6 Mrd. DM verloren.

Rechtlich bedenklich erscheint die fehlende Regelung über die Erhebung eines Entgelts für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrswege in Form von Konzessionsabgaben.